

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 23 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I, S. 3618), des § 32a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03.05.2018

nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kindertagespflegesatzung)

I. Allgemeines

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) nach dieser Satzung Leistungen der Kindertagespflege für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden haben. Hierfür hält sie zur Deckung eines Betreuungsbedarfs insbesondere für Kinder unter drei Jahren (u3) nach § 24 Absatz 1 und 2 SGB VIII neben Angeboten in Kindertagesstätten, auch Plätze bei geeigneten Tagespflegepersonen vor. Tagespflegepersonen gelten als geeignet, wenn die in § 23 Absatz 3 SGB VIII genannten Kriterien erfüllt sind.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst nach § 23 Absatz 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
Die Aufgaben der Vermittlung, fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung dürfen einem freien Träger übertragen werden.
- (3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden schließt mit qualifizierten Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern Leistungsvereinbarungen ab.

- (4) Tagespflegepersonen, die mit der Stadt Wiesbaden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt Wiesbaden nach Maßgabe von § 7 dieser Satzung für die Erziehung, Bildung und Betreuung eines nach § 23 SGB VIII geförderten Kindes monatlich einen Pauschalbetrag ausgezahlt. Die Höhe des Pauschalbetrags richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuung des Kindes. Die Pauschale umfasst den Sachaufwand, den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und die Landesförderung nach § 32a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB).
- (5) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII werden gemäß § 90 SGB VIII von der Landeshauptstadt Wiesbaden pauschalisierte Kostenbeiträge erhoben.

§ 2 Beginn und Ende der Leistung Kindertagespflege

- (1) Die Leistung Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung wird ausschließlich auf Antragstellung eines Erziehungsberechtigten in der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege „Treffpunkt Tagesmütter“ beim Amt für Soziale Arbeit – Fachstelle Kindertagespflege – gewährt.
Die Gewährung der Leistung Kindertagespflege erfolgt immer zum Ersten eines Monats.
Die Betreuung des Kindes beginnt mit einer Eingewöhnungsphase.
- (2) Eine Kündigung der Leistung Kindertagespflege durch die Erziehungsberechtigten kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.
Sie muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende erfolgen.
- (3) Die Gewährung der Leistung Kindertagespflege kann ohne Einhaltung einer Frist durch das Amt für Soziale Arbeit insbesondere aufgehoben werden, wenn
- a) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Kostenbeiträge für zwei Monate im Rückstand sind oder
 - b) durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für die Tagespflegeperson unzumutbare Belastung entsteht.

II. Kostenbeteiligung

§ 3 Kostenbeitrag / Verpflegungsgeld

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt für die Leistung Kindertagespflege die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Kostenbeiträge. Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertagespflegestelle ist ein Verpflegungsgeld zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Anlage 1 ergibt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar ist. Ein entsprechender Antrag ist an das Amt für Soziale Arbeit zu richten.
- (3) In Härtefällen kann aufgrund eines schriftlichen Antrages das Verpflegungsgeld ganz oder teilweise ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.

§ 4 Zahlungspflicht / Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Gewährung der Leistung Kindertagespflege und endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.
- (2) Auch dann, wenn die tatsächliche Betreuung des Kindes im Laufe eines Monats beginnt oder endet, ist der Kostenbeitrag für den betreffenden Monat in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Der Kostenbeitrag ist sowohl während der betreuungsfreien Tage der Tagespflegeperson (jährlich dreißig Tage Urlaub, fünfzehn sonstige Fehltage), als auch bei Krankheit oder anderweitigem Fernbleiben des Kindes in voller Höhe zu entrichten.
Bei Fehltagen der Tagespflegeperson, die über fünfundvierzig Tage pro Jahr hinausgehen, erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten, eine anteilige Rückerstattung des Elternbeitrages.
- (4) Für das Verpflegungsgeld gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 5 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner und Schuldner des Verpflegungsgeldes sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Zuwendungen an die Tagespflegepersonen

§ 6 laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII

- (1) Die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen umfasst gemäß § 23 SGB VIII
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson,
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

- (2) Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a Absatz 2 HKJGB wird auf die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 angerechnet, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Höhe der monatlichen Förderleistungen an Tagespflegepersonen, der Sachleistungen und der Verpflegungspauschale in der Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage 2a. Die Anlage 2a ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Tagespflegepersonen, die sich vertraglich zur Mitarbeit in den Kindertagespflegemodellen „Kinderbrücke“ verpflichten, erhalten einen erhöhten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.
Die Höhe der monatlichen Förderleistungen, Sachleistungen und Verpflegungspauschale an Tagespflegepersonen in der Kinderbrücke ergibt sich aus der Anlage 2b. Die Anlage 2b ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Tagespflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung. Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, deren Höhe sich aus den laufenden Geldleistungen ergibt. Tagespflegepersonen, für die nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, können Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend machen. Hierbei wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet.
Als private Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem sechzigsten Lebensjahr ausschließen und deren Ausschüttung in monatlichen Zahlungen erfolgt.
Sofern eine Tagespflegeperson mehrere Rentenversicherungen hat, erfolgt eine Erstattung nur hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (6) Tagespflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, deren Höhe sich aus den laufenden Geldleistungen ergibt. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet, wenn kein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht.
- (7) Erhält die Tagespflegeperson innerhalb eines Kalenderjahres Geldleistungen nach § 7 dieser Satzung, so bekommt sie den Jahresbeitrag für ihre gesetzliche Unfallversicherung für dieses Kalenderjahr gegen Vorlage des Beitragsbescheides in voller Höhe erstattet.

IV. Weitere Regelungen

§ 7 Vorrang des Kindeswohls

Bei Förderung in der Kindertagespflege ist der Vorrang des Kindeswohls zu beachten. Die Fachstelle Kindertagespflege des Amtes für Soziale Arbeit kann dafür im Einzelfall Höchstgrenzen für die tägliche Betreuungsdauer festlegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 11.06.2018

Sven Gerich
Oberbürgermeister

I Kostenbeiträge / Verpflegungsgeld

Leistungsumfang / Betreuungsform	Kostenbeitrag	Verpflegungsgeld
1. Vollzeitbetreuung		
<i>a) Vollzeitbetreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres</i> Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 47,5 h/Woche. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	260 EUR	70 EUR
<i>b) Vollzeitbetreuung für in Kindertagespflege betreute Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</i> Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche à 9,5 Std., bzw. im maximalen Umfang von 47,5 h/Woche. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen	79 EUR	70 EUR
<i>c) Vollzeitbetreuung für Schulkinder in Kindertagespflege</i> Betreuung bis 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche	170 EUR	70 EUR
2. Teilzeitbetreuung I		
<i>a) Teilzeitbetreuung I für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres</i> Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 37,5 h/Woche. Eine Teilzeitbetreuung kann im Einzelfall nach Vereinbarung und individuellem Bedarf innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 17.00 Uhr im maximalen Umfang von 37,5 h/Woche stattfinden. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	220 EUR	70 EUR

<i>b) Teilzeitbetreuung I für in Kindertagespflege betreute Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</i> Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche à 7,5 Std., im maximalen Umfang von 37,5 h/Woche. Eine Teilzeitbetreuung kann im Einzelfall nach Vereinbarung und individuellem Bedarf innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 17.00 Uhr im maximalen Umfang von 37,5 h/Woche stattfinden. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen	34 EUR	70 EUR
<i>c) Teilzeitbetreuung für Schulkinder in Kindertagespflege</i> Betreuung bis 15:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche	150 EUR	70 EUR
3. Teilzeitbetreuung II (kleine Teilzeit)		
<i>a) Teilzeitbetreuung II für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres</i> Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 27,5 h/Woche. Eine Teilzeitbetreuung kann im Einzelfall nach Vereinbarung und individuellem Bedarf innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 17.00 Uhr im maximalen Umfang von 27,5 h/Woche stattfinden. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	180 EUR	50 EUR
<i>b) Teilzeitbetreuung II für in Kindertagespflege betreute Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</i> Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche à 5,5 Std., im maximalen Umfang von 27,5 h/Woche. Eine Teilzeitbetreuung kann im Einzelfall nach Vereinbarung und individuellem Bedarf innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 17.00 Uhr im maximalen Umfang von 27,5 h/Woche stattfinden. Bei individuellem Bedarf sind Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit möglich. Der Bedarf ist nachzuweisen.	0 EUR	50 EUR

4. Kindertagespflege außerhalb der Kernzeiten (nur als ergänzende Betreuung zum Besuch einer Kindertagesstätte, Schule, Schulbetreuung oder ergänzend zur Vollzeitbetreuung zu Ziffer I.1.)		
Betreuungsbeginn oder Betreuungsende liegen außerhalb der Kernzeiten der Kindertagespflege (vor 7:30 Uhr oder nach 17:00 Uhr). Maximaler zusätzlicher Betreuungsumfang: 12,5 Stunden pro Woche. Der Gesamtumfang der Betreuung darf maximal 50 Wochenstunden betragen. Der Bedarf ist nachzuweisen.	80 EUR	Verpflegung, bzw. die Kosten der Verpflegung sind bei Bedarf der Tagespflegeperson durch die Eltern zur Verfügung zu stellen

II. Kostenbeiträge / Verpflegungsgeld bei Sonderzeiten

1. Betreuung am Wochenende und/oder Feiertagen		
a) Im Rahmen der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege in den unter Ziffer I. 1 bis 3 genannten Betreuungsformen und Wochenstunden (im Rahmen der 5-tägigen Betreuungszeit). Der Bedarf ist nachzuweisen.	Ohne zusätzliche Gebühr	Ohne zusätzliches Verpflegungsgeld
b) Als <u>ergänzende</u> Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege zu den unter Ziffer I. 1 bis 3 genannten Betreuungsformen. Der Bedarf ist nachzuweisen.	Pro Tag VZ: 30 EUR TZ I 24 EUR TZ II 18 EUR	Verpflegung, bzw. die Kosten der Verpflegung sind bei Bedarf der Tagespflegeperson durch die Eltern zur Verfügung zu stellen
2. Übernachtung als zusätzlicher Bedarf zu den Betreuungsformen I. 1. bis 3.		
Betreuungszeit zwischen 17:00 Uhr und 7:30 Uhr, maximal 14,5 Stunden pro Übernachtung. Der Bedarf ist nachzuweisen.	30 EUR pro Nacht	Verpflegung, bzw. die Kosten der Verpflegung sind bei Bedarf der Tagespflegeperson durch die Eltern zur Verfügung zu stellen

III. Kostenbeiträge / Verpflegungsgeld bei Betreuung im Haushalt der Eltern

Sofern die Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern stattfindet, werden die Kostenbeiträge entsprechend der Leistungen I und II. erhoben. Die Verpflegungsgeldpauschale entfällt.

I. Vergütung an Tagespflegepersonen ab 1. Januar 2020

Leistungsumfang / Betreuungsform	Förderleistung an Tagespflegepersonen	Sachleistung und Verpflegungspauschale
1. Vollzeitbetreuung Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche im maximalen Umfang von 47,5 Stunden pro Woche. Bei individuellem Bedarf und nach Absprache können Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit liegen.	636,23 € (inclusive Landesfördergeld)	300,--€ Zusammensetzung: (Sachleistungen: 230,-- € Verpflegungspauschale: 70,--€)
2. Teilzeitbetreuung I Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche, im maximalen Umfang von 37,5 Stunden pro Woche. Eine Teilzeitbetreuung kann im Einzelfall nach Vereinbarung und individuellem Bedarf innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr im maximalen Umfang von 37,5 Stunden pro Woche stattfinden. Bei individuellem Bedarf und nach Absprache können Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit liegen.	482,57 € (inclusive Landesfördergeld)	254,--€ Zusammensetzung: (Sachleistungen: 184,-- € Verpflegungspauschale: 70,--€)
3. Teilzeitbetreuung II (kleine Teilzeitbetreuung) Betreuung innerhalb der Kernzeit zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr an fünf oder weniger Tagen pro Woche im maximalen Umfang von 27,5 Stunden pro Woche. Bei individuellem Bedarf und nach Absprache können Betreuungsbeginn oder Betreuungsende außerhalb der Kernzeit liegen.	351,37 € (inclusive Landesfördergeld)	211,--€ Zusammensetzung: (Sachleistungen: 161,-- € Verpflegungspauschale: 50,--€)
4. Kindertagespflege außerhalb der Kernzeiten (als ergänzende Betreuung zum Besuch einer Kindertagesstätte, Schule, Schulbetreuung oder ergänzend zur Vollzeitbetreuung zu Ziffer 1) Betreuungsbeginn oder Betreuungsende liegen außerhalb der Kernzeiten der Kindertagespflege (vor 7:30 Uhr oder nach 17:00 Uhr). Der maximale Betreuungsumfang beträgt 12,5 Stunden pro Woche.	80,-- €	Sofern Bring- und Abholdienste in der Betreuungsleistung vereinbart sind, werden 75% der Kosten einer ESWE Monatskarte im Jahres Abo für das Stadtgebiet Wiesbaden finanziert.

II. Vergütung bei Sonderzeiten

1. Betreuung am Wochenende und/oder Feiertagen a) Im Rahmen der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege in den unter Ziffer I. 1 bis 3 genannten Betreuungsformen und Wochenstunden (im Rahmen der 5-tägigen Betreuungszeit);	Zuschlag pro Sontag: 1,-- € pro Betreuungsstunde. Maximal pro Tag - Vollzeit: 9,50 € - Teilzeit I: 7,50 € - Teilzeit II: 5,50 €	entfällt
b) als ergänzende Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege zu den unter Ziffer I. 1 - 3 genannten Betreuungsformen.	Pro Tag - Vollzeit: 30,-- € - Teilzeit I: 24,-- € - Teilzeit II: 18,-- €	entfällt
2. Übernachtung als zusätzlicher Bedarf zu den Betreuungsformen I. 1 bis 3 Betreuungszeit zwischen 17:00 Uhr und 7:30 Uhr, maximale 14,5 Stunden pro Übernachtung	30.-- € pro Nacht	entfällt

III. Vergütung bei Betreuung im Haushalt der Eltern

Betreuung im Haushalt der Eltern	Förderleistung: analog der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson	Sofern Bring- und Abholdienste in der Betreuungsleistung vereinbart sind, werden 75% der Kosten einer ESWE Monatskarte im Jahres Abo für das Stadtgebiet Wiesbaden finanziert.
--	---	---

Vergütung an Tagesmütter der Kinderbrücke ab 01. Januar 2020

1. Kinderbrückenmodell 1

Leistungsumfang / Betreuungsform	Förderleistung Kinderbrückenmodell 1	Sachleistung und Verpflegungspauschale
1. Vollzeitbetreuung (analog Anlage 2)	780,52 € (inclusive Landesfördergeld)	300,--€ Zusammensetzung: (Sachleistungen: 230,-- € Verpflegungspauschale: 70,--€)
2. Teilzeitbetreuung I (analog Anlage 2)	596,48 € (inclusive Landesfördergeld)	254,--€ Zusammensetzung: (Sachleistungen: 184,-- € Verpflegungspauschale: 70,--€)
Im Kinderbrückenmodell 1 werden mindestens Betreuungsplätze im Umfang von Teilzeitbetreuung I vorgehalten. Die Auszahlung der Förderleistung erfolgt als Festbetragsfinanzierung pro vorgehaltenem Teilzeitplatz. Bei einer Vollzeitbetreuung erfolgt die Erstattung der Differenz zwischen des Teilzeit- und Vollzeitzbetrags pro betreutem Kind und Monat. Die Auszahlung der Sachleistung und Verpflegungspauschale erfolgt pro betreutem Kind und Monat.		

2. Kinderbrückenmodell 2

Leistungsumfang / Betreuungsform	Förderleistung Kinderbrückenmodell 2	Sachleistung und Verpflegungspauschale
Vollzeitbetreuung (analog Anlage 2)	780,52 € (inclusive Landesfördergeld)	300,--€ Zusammensetzung: (Sachleistungen: 230,-- € Verpflegungspauschale: 70,--€)
Im Kinderbrückenmodell 2 werden Vollzeitplätze vorgehalten. Die Auszahlung der Förderleistung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2441,56 € monatlich. Zur Verfügung gestellt werden 3 Vollzeitplätze plus 1 Notplatz: (entspricht einer Förderleistung in Höhe von 780,52 € pro Kind - inclusive Landesfördergeld - plus 100,--€ Notplatzpauschale) Die Auszahlung der Sachleistung und Verpflegungspauschale erfolgt pro betreutem Kind und Monat.		